



Oberlandesgericht Celle

Verfügung

4 StS 3/21
2 StE 16/21-3 GBA
2 BJs 60/16-3 GBA

In der Strafsache

gegen

Romiena S.,

ordne ich für die Dauer der am 2. März 2022, 9.30 Uhr, beginnenden Hauptverhandlung für den Sitzungssaal 94 und die angrenzenden Räume im Sicherheitstrakt des Oberlandesgerichts gemäß § 176 GVG an:

I. Allgemeines

1. Der Zugang zur Hauptverhandlung erfolgt für Zuhörer/innen, Medienvertreter/innen und Verfahrensbeteiligte mit Ausnahme der Richter, Protokollführerinnen und Sitzungsvertreter/innen der Bundesanwaltschaft über den gesonderten Zugang zum Sicherheitstrakt von der Kanzleistraße aus. Nach Betreten des Sicherheitstraktes ist die dortige Sicherheitsschleuse zu passieren und erfolgt eine körperliche Durchsuchung mit Absonden. Die Zugänge werden spätestens 30 Minuten vor Sitzungsbeginn geöffnet.
2. Das Telefonieren, Twittern und sonstige Versenden von Nachrichten, das digitale Abrufen von Daten sowie jegliche Nutzung des Internets im bzw. aus dem Sitzungssaal sind nicht gestattet. Für diese Zwecke nutzbare elektronische Geräte, insbesondere Mobiltelefone, Laptop-Computer oder Tablet-Computer, dürfen nicht in den Sitzungssaal mitgenommen werden.
3. Die Sicherheit und Ordnung im Saal wird von Justizwachtmeistern des Oberlandesgerichts und der Generalstaatsanwaltschaft sowie des Einsatzteams, bei Bedarf auf besondere Anforderung auch durch Polizeibeamte, gewährleistet. Im Saal gilt grundsätzlich ein Verbot von Waffen und gefährlichen Werkzeugen. Von diesem Verbot ausgenommen ist das Führen der Dienstausrüstung einschließlich der dienstrechtlich vorgesehenen Waffenausstattung durch die den Saal- und Personenschutz ausübenden Sicherheitskräfte.

Das Mitführen von Gegenständen und Tragen von Kleidung, die geeignet sind, die Identifizierung möglicher Störer zu vereiteln oder zu erschweren (Vollverschleierung, Sturmhauben u. ä.), ist ebenso untersagt, wie das Zeigen oder Tragen (auch als Kleidungsbestandteil) von Symbolen und bildlichen oder sprachlichen Darstellungen politischer, weltanschaulicher oder religiöser Bekenntnisse und von Aussagen mit Bezügen zum Verfahrensgegenstand oder den Verfahrensbeteiligten.

Im Hinblick auf die aktuelle Coronavirus-Epidemie ist das Tragen von Schutzmasken von diesem Verbot ausdrücklich ausgenommen. **Es wird zur Reduzierung der Ansteckungsgefahr - für den Medienarbeitsraum in Abstimmung mit der Präsidentin des**

Oberlandesgerichts - vielmehr angeordnet, dass im Bereich des Sicherheitstraktes, des Sitzungssaals und des Medienarbeitsraums FFP2-Masken durchgängig zu tragen sind.

Zudem wird Einlass in den Sitzungssaal oder den Medienarbeitsraum nur unter Vorlage eines tagesaktuellen (höchstens 24 Stunden alten) Nachweises über einen negativen Antigen-Test oder höchstens 48 Stunden alten negativen PCR-Test gewährt, wenn nicht eine dritte Corona-Impfung (Booster-Impfung) nachgewiesen wird. Notwendigen Verfahrensbeteiligten wird notfalls die Gelegenheit zur Durchführung eines Antigen-Selbsttests unter Aufsicht gegeben.

Die mit dieser Anordnung verbundenen Eingriffe in Grundrechte von Sitzungsteilnehmern sind vor dem Hintergrund der durch das Corona-Virus gegebenen hohen Ansteckungsgefahr gerade in geschlossenen Räumen und des Risikos schwerwiegender Krankheitsverläufe bis hin zum Tode Infizierter geboten und verhältnismäßig, da es sich durchweg um geringfügige Eingriffe handelt. Zudem dient die Anordnung dazu, dem Öffentlichkeitsgrundsatz so weit wie möglich Geltung zu verschaffen.

4. Die bei der körperlichen Durchsuchung von den Kontrollbeamten festgestellten Gegenstände, die nach den vorstehenden und folgenden Vorschriften nicht in den Saal bzw. in den Sicherheitsbereich hinter der Schleuse eingebracht werden dürfen, sind amtlich zu verwahren. Eine Haftung für diese Gegenstände ist ausgeschlossen. Personen, die mit der Hinterlegung unerlaubter Gegenstände nicht einverstanden sind, erhalten zum Sicherheitsbereich und zum Saal keinen Zutritt.

II. Verfahrensbeteiligte

1. Die beteiligten Richter und Sitzungsvertreter/innen der Bundesanwaltschaft sowie die Protokollführerinnen gelangen über einen gesonderten Zugang vom Haus aus in Sicherheitstrakt und Sitzungssaal. Eine Kontrolle findet nicht statt.

2. Dolmetscher/innen, Sachverständige, Zeugen/Zeuginnen, Verteidiger/innen, Zeugenbeistände und Nebenklagevertreter/innen gelangen über den gesonderten Zugang von der Kanzleistraße in Sicherheitstrakt und Sitzungssaal (s. Nr. I. 1.). Sie haben ihren Personal-, Dienst- oder Amtsausweis vorzulegen, soweit sie den kontrollierenden Beamten nicht von Person bekannt sind. Auch diese Personen passieren die Sicherheitsschleuse und werden - ausgenommen jedoch die Verteidiger/innen, Zeugenbeistände und Nebenklagevertreter/innen - körperlich mit Absonden durchsucht und es findet eine Durchsicht mitgeführter Behältnisse auf Waffen und gefährliche Werkzeuge (nicht Feuerzeuge und Streichhölzer) statt. Dabei ist die Kenntnisnahme vom Inhalt mitgeführter Schriftstücke, Aktenteile oder anderer Arbeitsunterlagen untersagt.

Die Verteidiger/innen, Zeugenbeistände und Nebenklagevertreter/innen werden nur dann körperlich mit Absonden durchsucht, wenn sich bei Passieren der Sicherheitsschleuse Auffälligkeiten ergeben haben, insbesondere das Suchgerät angesprochen hat.

3. Die Richter, Protokollführerinnen, Vertreter/innen der Bundesanwaltschaft, Nebenklagevertreter/innen und Verteidiger/innen sind von dem Mitnahmeverbot nach Nr. I. 2.) ausgenommen. Dieser Personenkreis darf die dort genannten elektronischen Geräte auch nutzen, solange sie nicht zum Versenden von Daten und/oder zur Erstellung von Ton-, Bild- oder Filmaufnahmen verwandt werden.

III. Vertreter/innen von Presse, Rundfunk und Fernsehen

1. Infolge der zur Reduzierung einer Infektionsgefahr einzuhaltenden Mindestabstände stehen für die allgemeine Öffentlichkeit und die Vertreter von Presse, Rundfunk und Fernsehen im Sitzungssaal insgesamt nur noch 25 Sitzplätze zur Verfügung. Von diesen Sitzplätzen bleiben zwölf akkreditierten Medienvertretern/vertreterinnen vorbehalten. Es werden daher grundsätzlich nur akkreditierte Pressevertreter/innen, die sich mit einem Presseausweis oder anderem geeigneten Nachweis legitimieren, in den Sitzungssaal eingelassen.

Erscheinen bis zehn Minuten vor Beginn des jeweiligen Sitzungstages weitere nicht akkreditierte Medienvertreter/innen, die sich mit ihrem Presseausweis und mit einem amtli-

chen Lichtbildausweis zu legitimieren haben, wird für diese die Tonübertragung der Sitzung in einen Arbeitsraum im Gerichtsgebäude zugelassen und ermöglicht. Nach den Erfahrungen aus früheren Verfahren wird davon ausgegangen, dass in dem Arbeitsraum alle interessierten Medienvertreter/innen Aufnahme finden werden.

Vorsorglich wird indes eine Liste für nicht akkreditierte Medienvertreter/innen am Eingang zum Sicherheitstrakt bei der Einlasskontrolle ausgelegt. Die Reihenfolge des Einlasses in den Arbeitsraum bestimmt sich nach der Reihenfolge der Einträge in die Liste. Diese Reihenfolge ist auch maßgeblich für die Vergabe bis zehn Minuten vor Sitzungsbeginn nicht eingenommener Plätze akkreditierter Medienvertreter/innen im Sitzungssaal.

Bis zehn Minuten vor Sitzungsbeginn nicht von Medienvertretern im Sitzungssaal eingenommene Sitzplätze werden für die allgemeine Öffentlichkeit freigegeben.

2. Für Foto- und Filmaufnahmen im Sitzungssaal werden maximal zwei Fernsehteams sowie zwei Fotografen zugelassen. Diese dürfen im Sitzungssaal an allen Verhandlungstagen ab 15 Minuten vor dem vorgesehenen Beginn der Hauptverhandlung bis 30 Sekunden nach Einzug des Senats bzw. meiner Aufforderung zum Einstellen der Aufnahmetätigkeit filmen und Tonaufnahmen machen bzw. fotografieren. Danach haben die Fernsehteams und Fotografen den Saal zu verlassen.

Wegen der beengten räumlichen Verhältnisse und der Vielzahl der Personen, die sich an den Verhandlungstagen während der Verhandlungspausen und nach dem Ende der Sitzung im Sitzungssaal und Sicherheitstrakt aufhalten, sind Film- und Fotoaufnahmen im Übrigen in diesem Bereich nicht gestattet. Auch die hieraus resultierende Einschränkung von Artikel 5 Abs. 1 GG ist zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Hauptverhandlung nach § 176 GVG zwingend geboten und verhältnismäßig.

Für den Fall, dass sich mehr als zwei Fernsehteams und zwei Fotografen/innen um die Zulassung bewerben sollten, wird eine Pool-Bildung angeordnet. Die Bereitschaft zur Übernahme einer Poolführerschaft ist mit dem Antrag auf Akkreditierung zu erklären. Die Poolführer verpflichten sich schriftlich, auf entsprechende Aufforderung hin, gefertigte Foto- und Filmaufnahmen anderen Rundfunk- und TV-Anstalten sowie Fotoagenturen kos-

tenlos zur Verfügung zu stellen. Erklärt sich kein Antragsteller zur Übernahme der Poolführerschaft bereit, entscheidet das Los über die Zulassung der Fernsehteams und Fotograf/innen.

Die Vergabe der Poolführerschaft erfolgt nach dem Losverfahren allerdings mit der Maßgabe, dass für die Fernsehteams je ein öffentlich-rechtlicher und ein privatrechtlicher Sender und für die Fotografen/innen ein(e) Agentur- oder Zeitungsfotograf/in und ein/e freie/r Fotograf/in ausgelost werden sollen (Bildung von Lostöpfen).

Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Reduzierung der Infektionsgefahr, erhalten maximal 2 Mitarbeiter pro Fernsehteam Zugang zu dem vor dem abgetrennten Zuhörerbereich befindlichen Saalbereich. Fotografenteams sind nicht zugelassen, Zugang erhalten nur Einzelpersonen. Die Mitarbeiter der Fernsehteams und die Fotografen haben den Anweisungen der Wachtmeister zur Einhaltung der Mindestabstände (mind. 1,50 m) Folge zu leisten. Auch die hieraus resultierende Einschränkung von Artikel 5 Abs. 1 GG ist zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Hauptverhandlung nach § 176 GVG zwingend geboten und verhältnismäßig.

3. Bei den Film- und Fotoaufnahmen ist sicherzustellen, dass das Gesicht der Angeklagten vor der Veröffentlichung und vor einer Weitergabe der Aufzeichnungen an Fernsehanstalten oder andere Medien durch ein technisches Verfahren anonymisiert wird („Verpixelen“) und nur eine Verwendung in anonymisierter Form möglich ist.

Diese Anordnung hat ihren Grund darin, dass nach derzeitigem Erkenntnisstand nicht auszuschließen ist, dass die Veröffentlichung und Verbreitung nicht anonymisierter Bilder der Angeklagten zu einer Beeinträchtigung von deren Sicherheit führt. Die Identifizierung der Angeklagten als IS-Mitglied ist geeignet, sie besonderen Gefährdungen von Gegnern auszusetzen. Bereits die Berichterstattung über Anklageerhebung und Zwischenfahren hat zu massiven Unmutsäußerungen in den sozialen Medien bis hin zu Forderungen nach einem „kurzen Prozess“ geführt. Auch könnte die Veröffentlichung nicht anonymisierter Bilder der Angeklagten die Wahrheitsfindung erschweren, weil das Wissen um die Verbreitung von Fotos ihrer Person sich auf das Aussageverhalten der Angeklagten auswir-

ken könnte. Diese Gesichtspunkte überwiegen und rechtfertigen die Beeinträchtigungen der Interessen der Medien auch unter Berücksichtigung von Art. 5 GG.

Entsprechendes gilt für die eingesetzten Justiz- und Polizeikräfte. Auch diese Personen sind zu anonymisieren.

Die Veröffentlichung und Weitergabe nicht anonymisierter Aufnahmen der Sitzungsvertreter/innen der Bundesanwaltschaft und der Verteidiger/innen ist nur mit deren Einverständnis zulässig.

4. Die Medienvertreter/innen erhalten Zugang zum Sitzungssaal und Arbeitsraum, sofern dieser sich im Sicherheitstrakt befindet, durch den gesonderten Eingang aus der Kanzleistraße, wobei sie die Eingangskontrolle (s. Nr. I. 1.) zu passieren haben. Sie haben sich dort auf Verlangen auch mit der ihnen erteilten Genehmigung und unter Vorlage eines ein Lichtbild aufweisenden amtlichen Ausweises zu legitimieren. Sie sind auf Waffen und gefährliche Werkzeuge durch Abtasten und Absonden der Kleidung zu kontrollieren. Mitgeführte Behältnisse sind zu durchsuchen. Die Einbringung von Hilfsmitteln journalistischer Art (Diktiergeräte, Tonbandgeräte und zu Film- oder Fotoaufnahmen geeignete Geräte wie etwa Smartphones u.a.) in den Sitzungssaal ist aus Sicherheitsgründen untersagt.

Sämtlichen Pressevertretern/innen wird es untersagt, Gegenstände welcher Art auch immer, insbesondere Schreibwerkzeug o.ä., an Personen im Zuschauerraum zu übergeben.

Sämtliche Pressevertreter haben den Anordnungen der Wachtmeister unverzüglich zu folgen. Kommen Sie den Anordnungen nicht nach, so verlieren sie ihre Akkreditierung.

Soweit der für die Medienvertreter vorgesehene Arbeitsraum sich nicht im Sicherheitstrakt befindet, erhalten die Medienvertreter Zugang durch den Haupteingang des Gerichts. Die vorstehenden Anordnungen zu ihrer Kontrolle gelten in Abstimmung mit der Frau Präsidentin des Oberlandesgerichts entsprechend.

5. **Das Akkreditierungsverfahren beginnt am Mittwoch, dem 16.02.2022, um 10.00 Uhr. Vor diesem Zeitpunkt eingehende Akkreditierungen werden nicht berücksichtigt. Mitteilungen über einen verfrühten Eingang erfolgen nicht.**

Das Akkreditierungsverfahren endet am Freitag, dem 18.02.2022, um 12.00 Uhr. Nach Ablauf der Frist sind keine Dauerakkreditierungen für das Verfahren mehr möglich.

Akkreditierungsgesuche sind ausschließlich per E-Mail an die Adresse OLGCE-Pressestelle@justiz.niedersachsen.de möglich. Akkreditierungsgesuche an sonstige E-Mail-Adressen des Gerichts, an Telefaxanschlüsse des Gerichts oder auf dem Postweg werden nicht berücksichtigt.

Für die Akkreditierung ist das auf der Homepage des Oberlandesgerichts Celle bereitgestellte Formular zu benutzen. Dieses muss vollständig ausgefüllt sein. Jedes fristgerecht akkreditierte Medium erhält nur einen Sitzplatz. Sollten im Sitzungssaal nicht ausreichend Plätze für Pressevertreter/innen zur Verfügung stehen, entscheidet das Los, wenn nicht durch die Schaffung zusätzlicher Presseplätze jede(r) Interessent/in akkreditiert werden kann. Einige Tage nach Ablauf der Frist versendet das Gericht eine Benachrichtigung über die erfolgreiche bzw. nicht erfolgreiche Akkreditierung.

IV. Zuhörer

1. Der Einlass für Zuhörer/innen zum Sitzungssaal erfolgt ausschließlich über den Zuhörereingang zum durch Trennscheibe abgesperrten Zuhörerbereich. Aus Platzgründen können jeweils nicht mehr als dreizehn bis zwanzig Zuhörer/innen (in Abhängigkeit von der Belegung der für die akkreditierten Medienvertreter/innen vorbehaltenen Sitzplätze) in den Sitzungssaal eingelassen werden. Der Einlass in den Saal erfolgt jeweils spätestens 15 Minuten vor dem vorgesehenen Sitzungsbeginn. **Auch für die Zuhörer/innen wird bei Öffnung eine Liste ausgelegt, in die sich die Zuhörer/innen bei Eintreffen eintragen können. Die Sitzvergabe erfolgt nach der Reihenfolge der Einträge. In der Liste sind zudem die aktuelle Anschrift und eine telefonische Erreichbarkeit anzugeben, damit bei Bekanntwerden eines Infektionsfalles Benachrichtigungen erfolgen bzw. Maßnahmen ergriffen werden können. Die Listen werden für die Dauer von drei Wochen aufbewahrt und dann vernichtet.**
2. Für die Kontrolle der Zuhörer/innen gilt Folgendes:

- a) Die Zuhörer/innen haben einen gültigen, auf ihren Namen ausgestellten amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen.

Das Kopieren der Ausweise der Zuhörer/innen für die schnelle Identifizierung von Störern wird angeordnet. Die Kopien sind unverzüglich nach Schluss der Sitzung zu vernichten.

- b) Zuhörer/innen haben sich einer körperlichen Durchsuchung auf Waffen (auch gefährliche Chemikalien, Messer u.a.), gefährliche Werkzeuge (auch Feuerzeuge und Streichhölzer), zu Film- und Tonaufnahmen geeignete Gegenstände, insbesondere Mobiltelefone, Smartphones und Tabletcomputer, sowie Wurfgegenstände (z.B. Flaschen, Dosen, Obst, Eier, Haarbürsten, Farbbeutel, Bücher) zu unterziehen. Das Gleiche gilt für Flugblätter, Transparente, Trillerpfeifen, Glocken und ähnliche zur Verursachung von Lärm geeignete Gegenstände sowie für Kugelschreiber und Füllfederhalter. Die Untersuchung wird durch Abtasten bzw. Absonden der Kleidung einschließlich etwaiger Kopfbedeckungen vorgenommen. Die Ausleerung und Vorlage des Tascheninhalts kann verlangt werden.

- c) Die Zuhörer/innen dürfen keine Taschen bei sich tragen.

- 3. Personen unter 14 Jahren werden nicht als Zuhörer zugelassen (vgl. BGH, Beschluss vom 20. April 2006 – 3 StR 284/05).

- 4. Zuhörer/innen, die des Saales verwiesen worden sind, haben auch das Sitzungsgebäude zu verlassen. Ein erneuter Zutritt am selben Tag ist ihnen zu verwehren.

V. Geltung

- 1. Dem Vorsitzenden bleibt vorbehalten, im Einzelfall Ausnahmen von dieser Verfügung zuzulassen oder ergänzende Anordnungen zu treffen.

2. Diese Verfügung gilt bis zum Widerruf durch eine neue Verfügung.

Celle, den 7. Februar 2022
Der Vorsitzende des 4. Strafsenats
des Oberlandesgerichts Celle

(XXX)
Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht